

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und vierzigste öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 10. Juni 1834.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 4. Deput., die Beschwerde der Hausbesitzer zu Neugeorgensfeld, und eines zu Altgeorgensfeld, wegen Besteuerung ihrer Grundstücke betr. — Berathung des Berichts der 4. Deput., die Beschwerde der Gemeinde zu Lauterbach, wegen verweigerter Bezahlung der bei einer, von dem Obersteuercollegio veranstalteten Steuervermessungssache erwachsenen Kettenzieherlöhne zc.

D. Deutrich: Es thut mir in der That sehr leid, mich mit dem Gutachten der geehrten Deputation nicht vereinigen zu können, theils weil ich den Grundsätzen der Milde, welche die Deputation vorwalten läßt, und denen ich, so weit es möglich ist, auch huldige, aus höhern Rücksichten entgentreten muß, theils weil die Sache Grundeigenthümer betrifft, welche wegen ihres geringen Besizes gewiß große Berücksichtigung verdienen. Es tritt hier aber der Umstand ein, daß, wenn man an unserm alten und veralteten Steuersysteme nur ein Steinchen hinwegnimmt, viele Hunderte, ja viele Tausende nachfallen, und man gar nicht im Voraus übersehen kann, wie weit dieß führt; denn in dem Falle, in welchem sich die Petenten befinden, sind eine unzählige Menge anderer Steuerpflichtiger, von denen eine bedeutende Anzahl wohl in gleichen ärmlichen Verhältnissen stehen. — Ich muß nun etwas tiefer in die Sache eingehen und werde mich der Kürze und Deutlichkeit halber zunächst an eine Schrift der frühern Stände halten, welche diesen Gegenstand betrifft. Es ist nämlich ein Hauptgrundsatz der Steuerverfassung in den Erblanden, daß Grundstücke, welche vom Fiscus an Privatpersonen veräußert werden, mit Steuern belegt werden müssen; ein Grundsatz, der namentlich durch das Gesetz vom 10. Januar 1668 ausgesprochen worden ist. Da jedoch demohnerachtet den Acquirenten fiscalischer Grundstücke, die gewöhnlich nicht gegen einen Kauffchilling, sondern gegen einen Erbzins weggegeben wurden, von dem Fiscus die Zusicherung ertheilt wurde, daß sie nicht mit andern Beschwerden belegt werden sollten, so gab dieß zu vielseitigen Beschwerden der vormaligen Stände Anlaß, denen man anfangs entgegensezte, daß jene Zusicherung sich nicht auf die Steuern, sondern nur auf etwanige fiscalische Forderungen bezögen. Inzwischen hörte doch der Fiscus auf, solche Zusicherungen zu ertheilen, und es wurden auf die fernern Anträge der Stände nunmehr die Acquirenten fiscalischer Grundstücke stets davon in Kenntniß gesetzt, daß diesem von ihnen zu erwerbenden Areal Steuern auferlegt werden würden. Dieß ist auch den Ständen, wie die Landtagsverhandlungen nachweisen, eröffnet worden. Demnach kann es gar nicht zweifelhaft sein, daß sich auch die Petenten zu Neugeorgensfeld, welche ihre Grund-

stücke ohne jene Zusicherung acquirirten, darüber, ob sie grundsteuerpflichtig würden oder nicht, keineswegs im Zweifel befinden konnten; so daß nunmehr jeder Grund ihres Anbringens, und mithin auch das Argument wegfällt, worauf die Deputation ihr Gutachten hauptsächlich basirt hat. Denn wenn auf die Verschiedenheit des Erbzinses Gewicht gelegt wird, so ist doch zuerst noch nachzuweisen, daß das Areal von gleich schlechter Beschaffenheit war. Der Boden wechselt oft, und 1 Acker Landes wird theurer verkauft als der unmittelbar nebenliegende. Im Uebrigen ist die angegebene Besteuerung doch in der That eine der allerniedrigsten. Wenn man ferner bedenkt, daß der Erbzins der Imploranten keine Abgabe, sondern eigentlich ein Aequivalent, ein Zins des nicht bezahlten Kaufpreises ist, daß also Grundstücke dieser Art gegen die bestehenden Steuergesetze ganz steuerfrei sein würden, so kann auch auf die Consolidirung des Fiscus mit dem Steuerärar gar nichts ankommen. Im Gegentheil hätte man dann, wenn Fiscus und Steuerärar getrennt geblieben wären, für einen auf Verminderung des Erbzinses gestellten Antrag, wenigstens in formeller Hinsicht etwas anführen können, wiewohl es darum nicht zulässig gewesen sein würde, weil auch schon früher der Grundsatz feststand, daß das, was den fiscalischen Kassen, aus denen zunächst das Staatsbedürfniß zu bestreiten war, abging, von den Steuerkassen gedeckt wurde. Allein jetzt, wo beide Kassen vereinigt sind, fällt unmitteibar das, was man dem einen Steuerpflichtigen erläßt, dem andern zur Last, man mag nun den Erbzins, den Kaufpreis, in den Steuern vermindern oder ganz erlassen. Daß aber unzählige Grundbesitzer sich in ähnlichen Verhältnissen wie die Imploranten befinden, namentlich im Erzgebirge, und daher auf gleiche Billigkeitsrücksichten Anspruch machen würden, dieß wird gewiß vielen geehrten Mitgliedern bekannt sein. — So muß man wohl die Entscheidung der Regierung als die richtige anerkennen, und es bleibt weiter nichts übrig, als die Imploranten auf das künftige neue Steuersystem hinzuweisen, da eine Ausgleichung der so großen Ungleichheiten des Bestehenden, wegen des erman-gelnden Maßstabes ganz unthunlich ist, und ich trage daher darauf an, daß die im Gutachten zuletzt erwähnten Petenten dahin beschieden werden, daß bei der dormaligen Steuerverfassung ihrem Gesuche nicht stattgegeben werden könne.

Der königl. Commissar Schmieder: Die in der vorliegenden Sache obwaltenden Verhältnisse sind mit so großer Sach- und Verfassungskennntniß von dem geehrten Hrn. Stellvertreter auseinandergesetzt worden, daß ich nur noch Weniges hinzuzufügen für nöthig halte. Die geehrte Deputation fühlte sich wohl hauptsächlich darum zu einem günstigen Gutachten für die Imploranten veranlaßt, um eine mögliche Gleichstellung der